



Satzung der Sport- und Kulturgemeinschaft Walldorf 1888 e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- § 01 Name, Rechtsform und Sitz**
- § 02 Zweck und Ziel**
- § 03 Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz**
- § 04 Vereinsfarben**
- § 05 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**
- § 06 Geschäftsjahr**
- § 07 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 08 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 09 Beiträge**
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 11 Vereinsorgane**
- § 12 Mitgliederversammlung**
- § 13 Vorstand**
- § 14 Ausschüsse und Beirat**
- § 15 Abteilungen**
- § 16 Protokollierung der Beschlüsse**
- § 17 Wahlen**
- § 18 Kassenprüfung**
- § 19 Auflösung des Vereins**
- § 20 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sport- und Kulturgemeinschaft Walldorf 1888 e.V." (Hessen), abgekürzt „SKG Walldorf“.
2. Er wurde im Jahre 1888 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR-Nr. 50331 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in D-64546 Mörfelden-Walldorf, In der Trift 5 – 7

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck: Sport, Spiel und Kultur zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren sowie die sportliche und kulturelle Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Die SKG bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
3. Die SKG will durch ihre Tätigkeit der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung dienen. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des erweiterten Vorstands. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des Paragraphen 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

§ 4 Vereinsfarben

1. Die Farben des Vereins sind „Grün-Weiß“. Das Vereinswappen zeigt die Aufschrift „SKG Walldorf 1888“.

§ 5 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die SKG regelt ihren eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Sie gibt sich zu diesem Zweck insbesondere:
 - 1.1 eine Geschäftsordnung, für den Vorstand und die Abteilungen, soweit ein Bedarf

- besteht.
- 1.2 eine Finanzordnung,
 - 1.3 eine Ehrenordnung,
 - 1.4 eine Anlagenordnung für die Benutzung der vereinseigenen Anlagen.
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen der SKG - Organe sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Ordnungen können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.
 3. Turnier - und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
 4. Der Verein kann Vereinsmitglieder zur aktiven Mithilfe bei Instandsetzungsarbeiten, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, verpflichten.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Verein führt als Mitglieder
 - 3.1 ordentliche Mitglieder
 - 3.2 Ehrenmitglieder
 - 3.3 Kursteilnehmer/innen

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 mit dem Tod des Mitgliedes,
 - 1.2 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderquartals zulässig,
 - 1.3 durch Auflösung des Vereins,
 - 1.4 durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes auf begründetem Antrag eines volljährigen Mitgliedes ausgeschlossen werden:
 - 2.1 wegen Verletzungen von Mitgliedspflichten,
 - 2.2 wegen Missachtung der Organe des Vereins,
 - 2.3 wegen eines schwerwiegenden vereinschädigenden Verhaltens,
 - 2.4 wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - 2.5 wenn der Zahlungsrückstand des Mitgliedsbetrages mehr als sechs Monate beträgt.
 - 2.6 wegen Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtung gegenüber dem Verein.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand wird dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung geben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 9 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird im Voraus für mindestens ein Vierteljahr erhoben. Er ist in dem ersten Monat des Quartals fällig und in der Regel durch Lastschriftverfahren zu entrichten. Bei erforderlichen Mahnungen werden eine vom Vorstand festgesetzte Mahngebühr zuzüglich Portos sowie eventuell verauslagte Gebühren berechnet.
3. Mitglieder die länger als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
4. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag auf Antrag erlassen oder ermäßigen. Näheres bestimmt die Finanzordnung (Sozialpass, Arbeitslosenbescheinigung).

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - 2.1 als geschäftsführender Vorstand
 - 2.2 als erweiterter Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand über eine Anzeige im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Mörfelden-Walldorf (Freitags-

- Anzeiger). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Antragstellung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - 4.1 der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - 4.2 5% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Auf anstehende Wahlen und beabsichtigte Satzungsänderungen ist besonders hinzuweisen.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 7. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben, damit sie auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung genommen werden können.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - 8.1 von den Mitgliedern
 - 8.2 vom Vorstand
 - 8.3 von den Abteilungen
 9. Sonstige Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand (Geschäftsstelle) vorliegen.
 10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung bei Wahlen muss entsprochen werden.

§ 13 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand
 - 2.1 arbeitet als geschäftsführender Vorstand, mindestens bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/inund weiteren Vorstandsmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - 2.2 der erweiterte Vorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand und
 - den Abteilungsleitern/innen (oder den Stellvertretern/innen).
 - 2.3 Der/die Vorsitzende (bei Verhinderung sein/e Vertreter/in) beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand tritt alle zwei Monate zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - 4.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4.2 die Leitung des Gesamtvereins
 - 4.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 4.4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Verwaltung und alle Aufgaben zuständig, die keinen Aufschub dulden. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Vertretungsregelungen sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt eine Geschäftsordnung.
7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 14 Ausschüsse und Beirat

1. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Diese haben grundsätzlich nur beratende Funktion.
2. Der erweiterte Vorstand kann aus erfahrenen Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch deren Leiter/in einberufen.

§ 15 Abteilungen

1. Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
2. Die Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Abteilungsmitglieder wählen ihre Abteilungsleitung entsprechend dieser Vereinssatzung. Über die Jahresversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Geschäftsordnungen der Abteilungen dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen. Sie sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag (Sonderbeitrag) zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand. Der Kassenwart des Vereins hat das Recht, die Abteilungskassen zu prüfen.
6. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Gleiches gilt entsprechend für die Abteilungskassen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - 2.1 der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2.2 von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
5. Die Auflösung einzelner Abteilungen kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit im erweiterten Vorstand beschlossen werden.
6. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins, gemäß der gesetzlichen Vorschriften (Land Hessen) an den Landessportbund Hessen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2011 in Walldorf beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung der Sport- und Kulturgemeinschaft 1888 e.V. Walldorf in der Fassung vom 14. April 1973 ungültig.

Walldorf, den 29. April 2011

Der Vorstand

1. Vorsitzender
Walter Klement

2. Vorsitzender
Hans-Jürgen Vorndran